



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Katja Bahlmann (DIE LINKE)

Aktuelles zur Absicherung der Feuerwehrangehörigen bei Unfällen im Einsatz

Kleine Anfrage - KA 7/2311

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Landesregierung informierte in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage „Bessere Absicherung der Angehörigen der Feuerwehr bei Unfällen im Einsatz ...“ (Drs. 7/2997) im Juni 2018 wie folgt: „Seit der letzten Abstimmung im April hat die Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK Mitte) eine Musterrichtlinie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in den Feuerwehren, die die Errichtung eines Entschädigungsfonds bei der Feuerwehrunfallkasse und Leistungsgrundsätze regelt, in ihren Gremien zwischenzeitlich weiterentwickelt und wird nach einer Umlaufbeschlussfassung diese Richtlinie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als zuständige Aufsichtsbehörde hat eine Genehmigung in Aussicht gestellt und gebeten, die Beteiligung aller Träger des Brandschutzes zu ermöglichen. Das Ministerium für Inneres und Sport muss mit einer Erlassregelung den Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung oder unter vorläufiger Haushaltsführung befinden, ermöglichen, sich an diesem Fonds zu beteiligen.“

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 06.03.2019)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Wurde die o. g. Musterrichtlinie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? Wenn nein, welche Gründe rechtfertigen die Verzögerung?**

Ja, die Musterrichtlinie wurde dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration vorgelegt und von dort für zulässig erklärt. Genehmigungspflichtig ist die damit verbundene Änderung der FUK-Satzung; diese Genehmigung soll in den nächsten Tagen erfolgen.

- 2. Ist die o. g. Musterrichtlinie in Kraft getreten? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? Wenn nein, welche Gründe rechtfertigen die Verzögerung?**

Ja. Die Richtlinie ist rückwirkend zum 1. September 2018 in Kraft getreten; sie ist als Anlage 1 beigefügt.

- 3. Hat das Ministerium für Inneres und Sport einen Erlass veröffentlicht, der es den Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden oder sich unter vorläufiger Haushaltsführung befinden, ermöglicht, sich an diesem Entschädigungsfonds zu beteiligen? Wenn ja, bitte Erlass anfügen. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? Wenn nein, welche Gründe rechtfertigen die Verzögerung?**

Ja. Der Erlass wurde am 20. Dezember 2018 veröffentlicht und ist als Anlage 2 beigefügt.

- 4. Hat die FUK-Mitte die Gemeinden über die Einrichtung des Entschädigungsfonds informiert? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, welche Gründe rechtfertigen die Verzögerung?**

Ja, die FUK-Mitte hat die Gemeinden mit Schreiben vom 26. November 2018 über die Einrichtung des Entschädigungsfonds informiert.

- 5. Welche Gemeinden hatten mit Stand vom 1. Januar 2019 einen solchen Entschädigungsfonds gegründet? Welche Gemeinden hatten davon die Verwaltung und Auszahlung der Gelder der FUK-Mitte übertragen?**

Die Übersicht der Gemeinden ist der Anlage 3 zu entnehmen. Alle beigetretenen Gemeinden haben die FUK Mitte mit der Verwaltung des Fonds und mit der Auszahlung der Leistungen beauftragt.

**Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
für Unterstützungsleistungen
im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren
im Land Sachsen-Anhalt
(Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren)**

Vorbemerkungen

Unterstützungsleistungen werden durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) im Namen und für Rechnung der Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt als Träger des Brandschutzes erbracht, wenn keine Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) bestehen.

Die Entschädigung nach diesen Richtlinien ist Ausdruck der Anerkennung des uneigennützigem Einsatzes der Frauen und Männer in den Feuerwehren. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Angehörige der Feuerwehren in erheblich höherem Grade besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entschädigung von Gesundheitsschäden von Feuerwehrmitgliedern, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gemäß § 10 Abs. 3 BrSchG Sachsen-Anhalt entstanden sind oder sich verschlimmert haben.

§ 2 Gesundheitsschäden

Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Richtlinien gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung. Die Gesundheitsschäden sind durch eine äußere Einwirkung ausgelöst ohne den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII zu entsprechen. Dies gilt auch bei Todesfällen.

§ 3 Entschädigung

Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten aktive ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren und ihre Hinterbliebenen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz- und Übungsdienst) eingetreten ist.

§ 4 Entschädigungsfonds und Leistungsgrundsätze

Bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wird gemäß § 10 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ein Entschädigungsfonds errichtet, dessen Mittel vom Land/den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Träger des Brandschutzes jährlich durch Mittelanforderung oder gesonderte Umlage bereitgestellt werden. Die Auszahlung der Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte ist nicht präjudizierend.

Die Mittel des Entschädigungsfonds sind getrennt von den übrigen Mitteln der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zu verwalten und werden entsprechend den Richtlinien an die Berechtigten gezahlt. Der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte steht eine Kostenerstattung gemäß § 30 Abs. 2 SGB IV zu.

Damit für die Leistungsgewährung trotz Einnahme- und Ausgabenschwankungen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, wird ein Betriebsmittelstock des Entschädigungsfonds gebildet. Die Zuführung beträgt maximal 5 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Umlage für den Entschädigungsfonds. Die angesammelten Betriebsmittel sollen 25 Prozent der Umlage des Vorjahres nicht übersteigen.

Als Unterstützungsleistungen werden pauschalisierte Entschädigungen gemäß Anlage I gezahlt. Die Zahlung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs als freiwillige Leistung.

Leistungen aus dem Entschädigungsfonds werden auf Antrag erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII abgelehnt worden sind. Die von der Gemeinde erstattete Unfallanzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Der / die Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Mitwirkungspflichten).

Über die Gewährung von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds entscheidet der Fachbereichsleiter Leistungen bis zu einer Gesamtsumme von 1.000 €. Über die Gewährung höherer Leistungen entscheidet die Geschäftsführung der Kasse.

§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

Sollte nach Zahlung einer Entschädigung aus dem Fonds ein Rechtsanspruch nach dem SGB VII anerkannt werden, ist die Unterstützungsleistung zu erstatten.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Anlage I

Zu den Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für Entschädigungsleistungen

Aus dem Entschädigungsfonds werden pauschal geleistet:

Fallgruppen	Kriterien	Entschädigung
Fallgruppe I	Leichtere Körper- und	
	Gesundheitsschäden ohne	entfällt
	(bleibende) Funktionsbeeinträchtigungen	
1.1.	Ohne Arbeitsunfähigkeit oder	
	mit Arbeitsunfähigkeit von weniger als	entfällt
	fünf zusammenhängenden Tagen	
1.2.	Mit ärztlich bescheinigter	15,00 EUR pro Tag
	Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr	maximal insgesamt
	zusammenhängenden Tagen	1.000,00 EUR
Fallgruppe II	Erkrankungen, welche nach den	
	Erfahrungen der FUK Mitte über die	
	26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf	
	Dauer zu einer Minderung der	
	Erwerbsfähigkeit (MdE)	
	in nachfolgender Abstufung führen:	
II. 1.	20 bis 30 v. H.	2.000,00 EUR
II. 2.	35 bis 45 v. H.	3.500,00 EUR
II. 3.	50 bis 75 v. H.	6.000,00 EUR
II. 4.	80 bis 100 v. H.	10.000,00 EUR
Fallgruppe III	Todesfälle	20.000,00 EUR*

*es gelten die Bestimmungen aus den Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen § 8 Abs. 2

Die Vertreterversammlung der FUK Mitte hat die vorstehenden Richtlinien mit Wirkung ab 01.09.2018 in ihrer Sitzung am 18.09.2018 einstimmig beschlossen.

Magdeburg, 18.09.2018

gez. Lothar Lindecke
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Der Minister

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
Verbands- und Einheitsgemeinden
des Landes Sachsen-Anhalt

Leistungen der Unfallversicherung von Feuerwehrangehörigen bei gesundheitlichen Vorschäden

20. Dezember 2018

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind in Sachsen-Anhalt durch die Kommunen bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) unfallversichert, deren Leistungen umfassend sind. Nicht berücksichtigungsfähig sind allerdings Verletzungen oder Erkrankungen von Feuerwehrangehörigen, wenn gesundheitliche Vorschädigungen als wesentliche Ursache den Gesundheitsschaden verursacht haben und der Feuerwehrdienst lediglich als auslösender Anlass gewertet werden kann. Dies hat in den vergangenen Jahren bei betroffenen Feuerwehrangehörigen und einigen Gemeinden wiederholt zu Unverständnis und Unmut geführt.

Mit der im Brandschutzgesetz im Jahr 2017 geschaffenen Möglichkeit zur Einrichtung und Bearbeitung eines gemeindlichen Fonds durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (FUK Mitte) wurden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, eine diesbezügliche Benachteiligung oder Ungleichbehandlung künftig zu vermeiden.

Die FUK Mitte hat daher ein gesondertes Buchungskonto für die Auszahlung von Unterstützungsleistungen eingerichtet. Dieser Einrichtung hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) als Aufsichtsbehörde

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

mit der Genehmigung des Haushaltes der FUK Mitte für das Haushaltsjahr 2018 zugestimmt. Auf der Basis der Musterrichtlinie des DGUV hat die FUK Mitte eine eigene Richtlinie eingeführt. Die FUK Mitte hat Sie mit Schreiben vom 26. November 2018 über das Inkrafttreten der Richtlinie sowie den Beitrag informiert.

In meinem Hause wurde hierzu abgestimmt, dass auch die Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, auf Grund der Bedeutung der Maßnahme im Rahmen der pflichtigen Aufgabe des Brandschutzes und der vergleichsweise geringen Beiträge Einzahlungen in der Höhe von 12,50 Euro pro 1.000 Einwohner ohne Beanstandung durch die Kommunalaufsicht leisten können. Es wird damit auch seitens des Ministeriums für Inneres und Sport abgesichert, dass sich im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen alle Einheits- und Verbandsgemeinden an der Umsetzung der Richtlinie beteiligen können.

Ich bitte Sie im Interesse der einheitlichen Absicherung aller ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die notwendigen Haushaltsmittel einzuplanen und gegenüber der FUK Mitte die Teilnahme Ihrer Gemeinde an diesem Fonds zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Stanikrecht

Rückmeldungen zum Unterstützungsfonds

	Verbandsgemeinden	Beteiligung	keine Beteiligung	Zwischenbescheid
1	An der Finne	x		
2	Arneburg-Goldbeck	x		
3	Beetzendorf-Diesdorf	x		
4	Droyßiger-Zeitzer Forst			keine Reaktion
5	Egelner Mulde	x		
6	Elbe-Havel-Land	x		
7	Elbe-Heide	x		
8	Flechtingen	x		
9	Goldene Aue	x		
10	Mansfelder Grund-Helbra	x		
11	Obere Aller	x		
12	Saale-Wipper	x		
13	Seehausen (Altmark)	x		
14	Unstruttal	x		
15	Vorharz			keine Reaktion
16	Weida-Land	x		
17	Westliche Börde	x		
18	Wethautal	x		
	Einheitsgemeinden			
19	Aken (Elbe), Stadt	x		
20	Allstedt, Stadt			keine Reaktion
21	Annaburg, Stadt	x		
22	Arendsee (Altmark), Stadt			keine Reaktion
23	Arnstein, Stadt	x		
24	Aschersleben, Stadt	x		
25	Bad Dürrenberg, Stadt	x		
26	Bad Lauchstädt, Goethestadt	x		
27	Bad Schmiedeberg, Stadt			keine Reaktion
28	Ballenstedt, Stadt			keine Reaktion
29	Barby, Stadt	x		
30	Barleben	x		
31	Bernburg (Saale), Stadt			Beschluss spät. Ende März
32	Biederitz	x		
33	Bismark (Altmark), Stadt	x		
34	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	x		
35	Blankenburg (Harz), Stadt			Beschluss Ende März
36	Bördeland	x		
37	Braunsbedra, Stadt	x		
38	Burg, Stadt	x		
39	Calbe (Saale), Stadt	x		
40	Coswig (Anhalt), Stadt	x		
41	Dessau-Roßlau, Stadt	x		Unter Vorbehalt
42	Eisleben, Lutherstadt	x		Unter Vorbehalt
43	Elbe-Parey	x		

	Einheitsgemeinden	Beteiligung	keine Beteiligung	Zwischenbescheid
44	Elsteraue	x		
45	Falkenstein/Harz, Stadt	x		
46	Gardelegen, Hansestadt	x		
47	Genthin, Stadt	x		
48	Gerbstedt, Stadt	x		
49	Gommern, Stadt	x		
50	Gräfenhainichen, Stadt	x		
51	Halberstadt, Stadt	x		
52	Haldensleben, Stadt	x		
53	Halle (Saale), Stadt	x		
54	Harzgerode, Stadt	x		
55	Havelberg, Hansestadt	x		
56	Hecklingen, Stadt	x		
57	Hettstedt, Stadt	x		
58	Hohe Börde	x		
59	Hohenmölsen, Stadt	x		
60	Huy	x		
61	Ilseburg (Harz), Stadt	x		
62	Jerichow, Stadt	x		
63	Jessen (Elster), Stadt	x		
64	Kabelsketal		x	
65	Kalbe (Milde), Stadt	x		
66	Kemberg, Stadt	x		
67	Klötze, Stadt	x		
68	Könnern, Stadt			mündliche Zusage d. Beteilig.
69	Köthen (Anhalt), Stadt			Beschluss Mitte Febr. 19
70	Landsberg, Stadt	x		
71	Leuna, Stadt	x		
72	Lützen, Stadt	x		
73	Magdeburg			Beschluss noch erforderlich
74	Mansfeld, Stadt	x		
75	Merseburg, Stadt			Beschluss Anfang Febr. 19
76	Möckern, Stadt	x		
77	Möser	x		
78	Mücheln (Geiseltal), Stadt	x		
79	Muldestausee	x		
80	Naumburg, Stadt	x		
81	Niedere Börde	x		
82	Nienburg (Saale), Stadt	x		
83	Nordharz			keine Reaktion
84	Oberharz am Brocken, Stadt	x		
85	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt			keine Reaktion
86	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	x		
87	Oschersleben (Bode), Stadt	x		
88	Osterburg, Hansestadt			keine Reaktion
89	Osternienburger Land	x		
90	Osterwieck, Stadt	x		
91	Petersberg	x		

	Einheitsgemeinden	Beteiligung	keine Beteiligung	Zwischenbescheid
92	Quedlinburg	x		
93	Querfurt, Stadt	x		
94	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	x		
95	Salzatal	x		
96	Salzwedel, Hansestadt	x		
97	Sandersdorf-Brehna, Stadt			keine Reaktion
98	Sangerhausen, Stadt	x		
99	Schkopau	x		
100	Schönebeck (Elbe), Stadt	x		
101	Seegebiet Mansfelder Land	x		
102	Seeland, Stadt	x		
103	Staßfurt, Stadt	x		
104	Stendal, Hansestadt	x		
105	Südharz	x		
106	Südliches Anhalt, Stadt	x		
107	Sülzetal	x		
108	Tangerhütte, Stadt			keine Reaktion
109	Tangermünde, Stadt	x		
110	Teuchern, Stadt	x		
111	Teutschenthal			keine Reaktion
112	Thale, Stadt	x		
113	Wanzleben-Börde, Stadt	x		
114	Weißenfels, Stadt	x		
115	Wernigerode, Stadt	x		
116	Wettin-Löbejün, Stadt	x		
117	Wittenberg, Lutherstadt			Beschluss Ende Jan. 19
118	Wolmirstedt, Stadt	x		
119	Zahna-Elster, Stadt	x		
120	Zeitz, Stadt	x		
121	Zerbst/Anhalt, Stadt	x		
122	Zörbig, Stadt	x		